

1. Juli 2019

Verordnung über die Ferienbetreuung

Der Gemeinderat von Worb,

gestützt auf,

Art. 5 des Reglements über die Ferienbetreuung vom 13. Mai 2019

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Anzahl Plätze

Art. 1 Gestrichen.¹

2 Betreuungszeiten

Betreuungszeiten

Art. 2 ¹ Die Ferienbetreuung findet in den gemäss Art. 2 des Reglements festgelegten Ferienwochen täglich von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

² Gestrichen.¹

Einlauf- und Abholzeiten

Art. 3 ¹ Die Einlaufzeit ist morgens von 07.00 - 08.30 Uhr.

² Die Abholzeit ist abends von 17.30 - 18.00 Uhr.¹

3 Aufnahme

Grundlage

Art. 4 ¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten und die Aufnahmebestätigung durch das Departement Bildung.

Aufnahmereihenfolge

² Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

4 Anmeldung

Anmeldung

Art. 5 ¹ Es können Anmeldungen für das ganze Kalenderjahr vorgenommen werden.

² Die Tagesschulleitung legt den Anmeldeschluss fest.¹

³ Nachträgliche Anmeldungen sind nur in Absprache mit der Leitung der Ferienbetreuung möglich.

Versicherung

Art. 6 ¹ Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 17. November 2025

tigten zu versichern.

³ Die Gemeinde Worb haftet nicht für beschädigte oder verlorengangene Gegenstände.

Obhut

Art. 7 Auf dem Hin- und Rückweg zur Ferienbetreuung steht das Kind unter der Obhutspflicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

5 Abmeldung

Abmeldungen

Art. 8 ¹ Abmeldungen für einzelne Ferienwochen sind bis zum Anmeldeschluss möglich.

² Bei Abmeldungen nach Anmeldeschluss bleibt die Hälfte der Gebühren geschuldet.

³ Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

⁴ Wenn ein Kind krankheitsbedingt nicht am Angebot teilnehmen kann, wird nach Vorlage eines Arztzeugnisses die Hälfte der Gebühren anteilmässig zurückerstattet.

6 Gebührenerhebung

Bemessungsgrundlage

Art. 9 Massgebend für die Höhe des steuerbaren Einkommens ist die rechtskräftige Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Fälligkeit und Zahlungsfrist

Art. 10 ¹ Die Gebühren werden im Voraus in Rechnung gestellt und werden mit der Rechnungsstellung fällig und müssen vor Angebotsbeginn bezahlt werden.

² Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage.

³ Bei Nichtbezahlung der Gebühren für die Ferienbetreuung können die angemeldeten Kinder nicht am Angebot teilnehmen.

7 Kosten für Verpflegung und Ausflüge

Verpflegung

Art. 11 ¹ Die Kosten für die Verpflegung betragen CHF 10.00 pro Modul und werden im Voraus in Rechnung gestellt.

Ausflüge

² Pro Woche können für einen Ausflug maximal CHF 6.00 verrechnet werden. Dieser Betrag ist bar in die Ferienbetreuung mitzunehmen.

8 Schlussbestimmung

Schlussbestimmung

Art. 12 Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. September 2019 in Kraft.

Worb, 1. Juli 2019

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Sekretär: *Reusser*